

## **SPO-Ratgeber – Umgang mit der Krankengeschichte (Patientendossier)**

### **1. Grundsätzlich**

Sie erteilen dem Arzt alle Auskünfte, die er für die Behandlung benötigt und die Ihre Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Behandlung verbessern. Auf diese Weise finden nur die erforderlichen Informationen Eingang in Ihre Krankengeschichte. Im Zweifelsfalle fragen Sie den Arzt ruhig, weshalb er Informationen benötige, die Ihrer Meinung nach nicht direkt zur Behandlung gehören.

### **2. Einsicht in die Krankengeschichte**

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre eigene Krankengeschichte einzusehen. Falls Sie dies möchten, schreiben Sie Ihrem Arzt, dass Sie eine Kopie der KG unter Bestätigung der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Akten erhalten möchten. Sie können auch Auszüge aus der Krankengeschichte (z. B. Austrittsberichte des Spitals) oder das Original verlangen (z. B. beim Arztwechsel). Der Arzt ist befugt, auf Ihren Wunsch Aufzeichnungen anderer Ärzte auszuhändigen.

### **3. Modalitäten**

Die Kopie der Krankengeschichte ist in der Regel kostenlos. Bei öffentlich-rechtlichen Spitälern kann gemäss kantonalen Gebührevorschriften eine Kostenbeteiligung verlangt werden.

Die Krankengeschichte sollte Ihnen innert 30 Tagen übermittelt werden und gut leserlich sein. Andernfalls verlangen Sie eine wortgetreue Abschrift.

### **4. Röntgenbilder**

Die Röntgenbilder bleiben während mindestens 10 Jahren in der Arztpraxis. Sie können die Bilder aber auch beziehen (kostenlos) und bei sich aufbewahren. Verlangen Sie, dass diese per Einschreiben gesandt werden. Röntgenbilder, die in einem öffentlichen Spital angefertigt wurden, gehören hingegen nicht Ihnen, sondern dem Spital. Das Kopieren müssen Sie allenfalls bezahlen. Verlangen Sie vorher dazu einen Kostenvoranschlag.

### **5. Labordaten**

Wünschen Sie Labordaten direkt vom Institut? Verlangen Sie dies schriftlich und legen Sie eine Kopie Ihrer Identitätskarte bei.

### **6. Aufbewahrungsdauer**

Wie bereits erwähnt, beträgt die obligatorische Aufbewahrungsfrist für Krankengeschichten und Röntgenbilder 10 Jahre. Möchten Sie verhindern, dass nach dieser Zeit eine KG vernichtet wird, bewahren Sie diese bei sich zu Hause auf.

### **7. Ende des Behandlungsverhältnisses**

Gibt der Arzt die Praxis auf, so muss er sich bei Ihnen vergewissern, dass er Ihre Krankengeschichte seinem Nachfolger überlassen darf. Stirbt der Arzt, so empfehlen wir Ihnen, sich selbst um Ihre Krankengeschichte zu kümmern. Verlangen Sie beim Praxisnachfolger oder bei den Erben die Herausgabe Ihrer Krankenakten. Sollte beides nicht zum Ziel führen, wenden Sie sich an die kantonale Ärztesgesellschaft.

### **8. Warnung vor Generalvollmacht**

Beim Arzt, im Spital oder seitens der Versicherung werden Sie zunehmend eingeladen, Vollmachten zu unterzeichnen. Verweigern Sie Generalvollmachten, denn diese sind in der Regel gesetzwidrig. Erkundigen Sie sich stattdessen über den genauen Zweck der Vollmacht. Wenn Sie es für richtig halten, geben Sie Ihre Angaben und Ihre Einwilligung nur für diesen ganz bestimmten Zweck; streichen Sie den Rest. Behalten Sie eine Kopie der Vollmacht bei sich.